

Auszug aus dem Leitfaden Fischereiaufsicht der staatlichen Fischereischule des Landes Hessen

Befahrensregelung: Fluss- bzw. ufernahe Wege sind häufig für den Fahrzeugverkehr mit dem Verkehrszeichen 250 und einem Zusatzschild gesperrt. Die wichtigsten Zusatzschilder sind: „Anlieger frei“ und „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“. Für beide Zusatz-schilder gibt es keine Legaldefinition nach der Straßenverkehrsordnung. Ihr Regelungscha-rakter hat sich aus der laufenden Rechtsprechung entwickelt:

Anlieger ist demnach eine Person, die in einem bestimmten Rechtsverhältnis zu einem Grundstück an der betreffenden Straße steht oder zum Befahren einer solchen ein berechtig-tes Interesse hat (z. B. Besucher). Diese vergleichsweise weit gefasste Formulierung erlaubt es somit nicht nur mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen, sondern auch Fischerei-erlaubnisscheininhabern, die mit „Anlieger frei“ (Zusatzschild Nr. 1020-30) gekennzeichne-ten Wege zur Fischereikontrolle bzw. befugten Fischereiausübung mit Fahrzeugen zu befah-ren.

Die Zusatzschilder „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ (Zusatzschild Nr. 1026-36) sowie „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ (Zeichen Nr. 1026-38) erlauben ein Befahren

im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer (z. B. Fischbesatz, Ge-wässeruntersuchung). Auch die Fischereiaufsicht kann unter dem Begriff „Landwirtschaft“ mit der Konsequenz erfasst werden, dass Fischereiaufseher/innen bei ihrer Kontrolltätigkeit solche Wege befahren dürfen. Anders verhält es sich bei Personen, die als Fischereierlaub-nisscheininhaber nicht berufs- oder erwerbsmäßig fischen. Diese Personengruppe wird nach der herrschenden Meinung nicht als „landwirtschaftlicher Verkehr“ betrachtet. Sie dürfen daher die entsprechend beschilderten Straßen nicht befahren. Die Fischereiberechtigten können jedoch bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der gesperrten Wege beantragen, sofern ein begründetes Interesse vorliegt (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung).